



Richtlinie 120-3

Grenzüberschreitender Verkehr mit Tabak, Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten

Bei den Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Richtlinien werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
D-xx	Dienstweisung xx
EZA	Einfuhrzollanmeldung
LE	Lokalebene
OZL	Offenes Zolllager
R-xx	Richtlinie xx
TABI	Tabak- und Biersteuer
Tares	Elektronischer Zolllarif
TN	Tarifnummer
TStG	Tabaksteuergesetz (TStG; SR 641.31)
TStV	Tabaksteuerverordnung (TStV; SR 641.311)
TabPG	Tabakproduktegesetz (TabPG; SR 818.32)
TabPV	Tabakprodukteverordnung (TabPV; SR 818.321)
ZE	Zugelassener Empfänger
ZV	Zugelassener Versender

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	5
2	Zweck	5
3	Geltungsbereich.....	5
4	Organisation.....	6
5	Begriffe	6
5.1	Rohtabak (TN 2401.1010, 1090, 2010, 2020, 3010, 3090)	6
5.2	Homogenisierter Tabak (TN 2403.9100)	6
5.3	Expandierter Tabak inkl. expandierte Rippen (TN 2403.9940).....	6
5.4	Tabakfabrikate (TN 2402.1000, 2010, 2020, 9000, TN 2403.1100, 1900, TN 2403.9910, 9990 und TN 2404.1100)	6
5.5	Ersatzprodukte	6
5.5.1	Elektronische Zigaretten (TN 2404.1290, 2404.1990, 8543.4000).....	7
6	Vorschriften.....	7
6.1	Einfuhr von Rohmaterial	7
6.2	Einfuhr von Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten	7
6.3	Einfuhr von Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten im Privatwarenverkehr	8
6.4	Einfuhrveranlagung von Handelswaren	8
6.4.1	Steuertarif für Zigaretten	8
6.4.2	Steuertarif für Zigarren inklusive Zigarillos, Stumpen, Kiel, Toscani und Virginia.....	9
6.4.3	Steuertarif für Feinschnitttabak (zum Selberdrehen von Zigaretten) und Wasserpfeifentabak	9
6.4.4	Steuertarif für anderen Rauchtabak als Feinschnitt- und Wasserpfeifentabak und übrige Tabakfabrikate (Rollentabak, Zigarrenabschnitte und andere).....	10
6.4.5	Steuertarif für Kautabak inklusive Snus und Schnupftabak	10
6.4.6	Steuertarif für elektronische Zigaretten.....	10
6.4.7	Festsetzung der Steuersätze	11
6.4.8	Einfuhrveranlagung von Feinschnitttabak.....	12
6.4.9	Einfuhrveranlagung von Zigarren	13
6.4.10	Einfuhrveranlagung von Zigaretten	14
6.4.11	Einfuhrveranlagung von Pfeifentabak.....	15
6.4.12	Einfuhrveranlagung von elektronischen Einwegzigaretten.....	16
6.4.13	Einfuhrveranlagung von nikotinhaltenen Flüssigkeiten für nachfüllbare elektronische Zigaretten	17
6.4.14	Einfuhrveranlagung von nicht für den Kleinhandel verpacktem Feinschnitt- oder Rauchtabak.....	18
6.4.15	Einfuhrveranlagung von Tabakfabrikaten für zugelassene Steuerlager	18
6.4.16	Einfuhrveranlagung von inländischen Rückwaren	18
6.4.17	Einfuhrveranlagung von Mustern.....	19
6.4.18	Handelsvorschriften	19
6.4.19	Importeurangaben beim Versandhandel	20
6.5	Spezialprodukte.....	21
6.5.1	Beedies.....	21
6.5.2	Blunts - Tabakblätter zum Rollen	21
6.5.3	Dampfsteine, Molasse für Dampfsteine und ähnliche Produkte.....	22
6.5.4	Tabakfabrikate zum Erhitzen.....	22
6.6	Ausfuhr von Rohmaterial	22
6.7	Ausfuhr von Tabakfabrikaten.....	22
6.7.1	Allgemeines	22

6.7.2	Ausfuhr ohne Steuerrückerstattung	23
6.7.3	Ausfuhr mit Antrag auf Steuerrückerstattung.....	23
6.7.4	Ausfuhr aus einem zugelassenen Steuerlager	23
6.7.5	Verwendung Formular 11.44	23
6.7.6	Angaben in der Ausfuhrzollanmeldung e-dec	23
6.7.7	Ausländische Rückwaren	24
6.7.8	Ausfuhr von Zigaretten nach Samnaun	24
6.8	Lagerverfahren.....	24
6.8.1	Zollfreilager	24
6.8.2	Offene Zolllager	24
6.8.3	Versandhandel ab Zolllager	24
7	Besonderheiten.....	25
7.1	Vernichtung von Rohtabak, homogenisiertem oder expandiertem Tabak inklusive expandierte Rippen.....	25
7.1.1	Gesuch	25
7.2	Vernichtung von Tabakfabrikaten	25
7.2.1	Voraussetzungen für die Rückerstattung.....	25
7.2.2	Gesuch	26
7.2.3	Kontrolle der Rückerstattungsfrist bei inländischen und eingeführten Tabakfabrikaten von Steuerpflichtigen mit Zahlungsstundung.....	26
7.2.4	Kontrolle der Rückerstattungsfrist bei eingeführten Tabakfabrikaten von Steuerpflichtigen ohne Zahlungsstundung	27
7.2.5	Abgaben für den Tabakpräventionsfonds und den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA)	27
7.3	Nachversteuerung bei Preiserhöhungen	27

1 Rechtliche Grundlagen

- Tabaksteuergesetz (TStG; [SR 641.31](#))
- Tabaksteuerverordnung (TStV; [SR 641.311](#))

2 Zweck

Die Tabaksteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer. Der Steuer unterliegen:

- die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Tabakfabrikate;
- Ersatzprodukte.

Der Reinertrag dient vollumfänglich der Finanzierung der AHV/IV.

3 Geltungsbereich

Das Tabaksteuergesetz basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die ins Zollinland eingeführten sowie die im Zollinland hergestellten Waren werden steuerlich gleichbehandelt.
- Die Steuerforderung entsteht für die im Inland hergestellten Tabakfabrikate, sobald sie für die Abgabe an die Verbraucher fertig verpackt sind, für die eingeführten Tabakfabrikate nach den Vorschriften, die für die Entstehung der Zollschuld gelten, und für die Tabakfabrikate in zugelassenen Steuerlagern im Zeitpunkt, in dem sie das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden.

Die Steuer wird bemessen:

- für Zigaretten und Zigarren je Stück und in Prozent des Kleinhandelspreises;
- für elektronische Zigaretten je ml Flüssigkeit;
- für Feinschnitttabak und Wasserpfeifentabak je Kilogramm und in Prozent des Kleinhandelspreises;
- für übrige Tabakfabrikate in Prozent des Kleinhandelspreises.

Wer im Inland gewerbsmässig Tabakfabrikate herstellt oder zum Weiterverkauf einführt, wer Rohmaterial einführt oder im Inland gewerbsmässig Handel mit inländischem oder eingeführtem Rohmaterial betreibt, benötigt einen Revers, der beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Tabak- und Biersteuer (TABI) zu beantragen ist.

Hersteller und Importeure, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, kann TABI ein zugelassenes Steuerlager für Tabakfabrikate bewilligen. Zugelassene Steuerlager dienen dem Zweck, un versteuerte Waren einzuführen oder herzustellen, zu bearbeiten und zu bewirtschaften.

Vorbehalten bleibt, soweit das TStG nicht abweichende Bestimmungen enthält, die Gesetzgebung über das Zollwesen und das Tabakproduktegesetz (TabPG) bzw. die Tabakprodukteverordnung (TabPV).

Die Ausführungen zum TabPG und zur TabPV sind in der Dienstweisung D-60 enthalten.

4 Organisation

Zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung und den Erlass entsprechender Vorschriften ist:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont
Tel.: 058 462 65 00
E-Mail: tabak@bazg.admin.ch

5 Begriffe

5.1 Rohtabak (TN 2401.1010, 1090, 2010, 2020, 3010, 3090)

Als Rohtabak gilt Tabak in natürlichem Zustand in Form von ganzen Pflanzen oder von getrockneten oder fermentierten Blättern.

5.2 Homogenisierter Tabak (TN 2403.9100)

Homogenisierter oder rekonstituierter Tabak weist die Merkmale eines Papierblatts von brauner Farbe mit unverkennbarem Tabakgeruch auf. Er wird in Rollen oder Flocken importiert.

5.3 Expandierter Tabak inkl. expandierte Rippen (TN 2403.9940)

Expandierter Tabak ist Tabak, der einer Behandlung (z.B. mit CO₂) unterzogen wurde, um das Zellgewebe aufzublasen. Mit dem Zusatz von expandiertem Tabak in Zigaretten wird deren Volumen vergrößert.

5.4 Tabakfabrikate (TN 2402.1000, 2010, 2020, 9000, TN 2403.1100, 1900, TN 2403.9910, 9990 und TN 2404.1100)

Als Tabakfabrikate gelten Zigarren, Zigarillos und Zigaretten sowie Rauchtabak inklusive Tabakfabrikate zum Erhitzen, Wasserpfeifen-, Kau- oder Schnupftabak.

5.5 Ersatzprodukte

Nach Art. 3 TStV gelten als Ersatzprodukte Erzeugnisse, die nicht oder nur teilweise aus Tabak bestehen, die aber wie Tabak oder Tabakfabrikate verwendet werden, auch wenn sie für den Verbrauch nicht angezündet werden müssen. Besteuert werden sie wie der Tabak oder die Tabakfabrikate, die sie ersetzen.

Dampfsteine sowie die Molasse für Dampfsteine gelten als Ersatzprodukte für Wasserpfeifentabak.

Nicht als Ersatzprodukte gelten:

- Cannabisblüten und andere Cannabisprodukte, die keinen Tabak enthalten.
- Bei der Swissmedic registrierte Produkte zur Rauchentwöhnung

Bei zum Rauchen bestimmten Mischungen und Produkten auf pflanzlicher Basis muss die Steuerpflicht bei TABI abgeklärt werden. Raucherwaren und Zigaretten, deren Mischung Tabak enthält, sind hingegen steuerpflichtig.

5.5.1 Elektronische Zigaretten (TN 2404.1290, 2404.1990, 8543.4000)

Die Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin in Einweg-E-Zigaretten und nikotinhaltige Flüssigkeiten oder nikotinhaltige Nachfüllungen/Kartuschen für wiederverwendbare E-Zigaretten gelten als Ersatzprodukte und unterliegen der Tabaksteuer.

TN 2404.1290 / Schlüssel 914: elektronische Einwegzigaretten mit Nikotin

TN 2404.1290 / Schlüssel 916: nikotinhaltige Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten für den Mehrfachgebrauch

TN 2404.1990 / Schlüssel 914: elektronische Einwegzigaretten ohne Nikotin

TN 8543.4000 / Schlüssel 912: elektronische Zigaretten für den Mehrfachgebrauch mit Flüssigkeit oder Nachfüllungen (nikotinhaltig)

6 Vorschriften

6.1 Einfuhr von Rohmaterial

Rohtabak oder Tabakabfälle der TN 2401.1010, 2010 und 3010 können nur eingeführt werden, wenn der Importeur bei TABI einen Revers hinterlegt hat. Die Reversnummer muss in der EZA angegeben werden.

Rohtabak oder Tabakabfälle der TN 2401.1090, 2090 und 3090 können grundsätzlich nur eingeführt werden, wenn der Importeur über eine Bewilligung von TABI verfügt (Toleranz: 2,5 kg Eigenmasse).

Homogenisierter bzw. rekonstituierter Tabak der TN 2403.9100 und expandierter Tabak der TN 2403.9940 können grundsätzlich nur eingeführt werden, wenn der Importeur bei TABI einen Revers hinterlegt hat. Die Reversnummer muss in der EZA angegeben werden.

6.2 Einfuhr von Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten

Die Einfuhr ist nur möglich, wenn der Importeur bei TABI einen Revers hinterlegt hat. Die Reversnummer muss in der EZA angegeben werden.

Die anmeldepflichtige Person muss folgende Zusatzangaben machen:

	<i>Zigarren</i>	<i>Zigaretten</i>	<i>Schnitttabak usw.</i>	<i>Sortimente</i>	<i>E-Zigaretten</i>
<i>Code Produkt- haupt- gruppe:</i>	1	2	3	4	5
<i>Code Produkt- unter- gruppe</i>	01 = Stumpen 02 = Zigarillos 03 = Kiel 04 = Longfiller* 05 = Mediumfiller* 06 = Shortfiller* 07 = Virginia / Brissago	01 = Inlandtabak 02 = Maryland 03 = American Blend 04 = Orient 05 = European Blend 06 = Virginia 07 = Andere	01 = Pfeifentabak 02 = Feinschnittta- bak** 03 = Wasserpfei- fentabak 04 = Kautabak 05 = Schnupftabak 06 = Abschnitte, andere	01 = Zigarren 02 = Zigaretten 03 = Schnitttabak	01 = Einweg- E-Zigaretten 02 = Flüssigkeiten mit Nikotin und Nachfüllungen mit Nikotin

	08 = Toscani (ganze) 09 = Toscanelli 10 = Beedies 11 = Blunts * = Kopfzigarren		**Feinschnitttabak: Schnitttabak für das Selberdrehen von Zigaretten (Schnittbreite von max. 1.2mm)		
Laufnummer (Produkt- nummer):	Wird von TABI vergeben (z. B. «325»). Nicht angemeldete Produkte sind mit der Nummer 999 zu bezeichnen.				
Bezeichnung:	Marke / Produktname (z. B. «Marlboro Gold KS Box»)				Keine Angaben erforderlich
Kleinhandelspreis (= Detailpreis)	Fr. pro Stück (z. B. «0.30» für 30 Rap- pen oder «35.00» für Fr 35.-)	Fr pro kg (z. B. «148.00»)	Fr. pro Sortiment		

6.3 Einfuhr von Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten im Privatwarenverkehr

Tabakfabrikate und Ersatzprodukte können im Privatwarenverkehr nach den Ansätzen für Privatwaren im Tares ohne Revers veranlagt werden. Diese Pauschalansätze beinhalten den Zoll und die Tabaksteuer. Eine Nettoveranlagung für Privatwaren ist nicht zulässig, da der Ansatz für Privatwaren das Gewicht der Verpackung bereits angemessen berücksichtigt. Elektronische Zigaretten sind zollfrei, somit gelangen die gleichen Steuersätze je ml Flüssigkeit wie bei Handelswaren zur Anwendung.

6.4 Einfuhrveranlagung von Handelswaren

Tabakfabrikate der TN 2402.1000, 2010, 2020, TN 2403.1100, 1900, TN 2403.9910, 2403.9990 und 2404.1100 werden bei der Einfuhr nach den nachfolgend aufgeführten Steuertarifen veranlagt.

6.4.1 Steuertarif für Zigaretten

Die Steuer setzt sich aus einem fixen (sog. spezifischen) Anteil von 11,832 Rappen je Stück sowie einem Wertanteil (ad valorem) von 25 Prozent des Kleinhandelspreises zusammen. Der Mindeststeuersatz beträgt 21,210 Rappen je Stück.

	Beispiel 1 Fr. je 1000 Stück	Beispiel 2 Fr. je 1000 Stück
Kleinhandelspreis (KHP)	315.00	460.00
Steuerbelastung:		
➤ spezifisch	118.32	118.32
➤ ad valorem 25 % von KHP	78.75	115.00
Total	197.10	233.35
Mindestsatz	212.10	

Zigaretten unterstehen ausserdem der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) sowie der Abgabe für den Tabakpräventionsfonds von jeweils Fr. 1.30 je 1000 Stück.

6.4.2 Steuertarif für Zigarren inklusive Zigarillos, Stumpen, Kiel, Toscani und Virginia

Die Steuer setzt sich aus einem fixen (sog. spezifischen) Anteil von 0,76 Rappen je Stück sowie einem Wertanteil (ad valorem) von 1 Prozent des Kleinhandelspreises zusammen.

	Beispiel Fr. je 1000 Stück
Kleinhandelspreis (KHP)	15'000.00
Steuerbelastung:	
➤ spezifisch	7.60
➤ ad valorem 1 % von KHP	150.00
Total	157.60

6.4.3 Steuertarif für Feinschnitttabak (zum Selberdrehen von Zigaretten) und Wasserpfeifentabak

Die Steuer setzt sich aus einem fixen (sog. spezifischen) Anteil von Fr. 46.00 je kg sowie einem Wertanteil (ad valorem) von 25 Prozent des Kleinhandelspreises zusammen. Der Mindeststeuersatz beträgt Fr. 90.00 je kg Eigengewicht.

	Beispiel 1 Fr. je kg	Beispiel 2 Fr. je kg
Kleinhandelspreis (KHP)	100.00	200.00
Steuerbelastung:		
➤ spezifisch	46.00	46.00
➤ ad valorem 25 % von KHP	25.00	50.00
Total	71.00	96.00
Mindestsatz	90.00	

Anders als der Wasserpfeifentabak untersteht der Feinschnitttabak ausserdem der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) sowie der Tabakpräventionsfondsabgabe von jeweils Fr. 1.73 je kg Eigengewicht.

6.4.4 Steuertarif für anderen Rauchtabak als Feinschnitt- und Wasserpfeifentabak und übrige Tabakfabrikate (Rollentabak, Zigarrenabschnitte und andere)

Die Steuer beträgt 16 Prozent des Kleinhandelspreises.

	Beispiel Fr. je kg
Kleinhandelspreis (KHP)	150.00
Steuerbelastung 16 % von KHP	24.00

6.4.5 Steuertarif für Kautabak inklusive Snus und Schnupftabak

Die Steuer beträgt 10 Prozent des Kleinhandelspreises.

	Beispiel Fr. je kg
Kleinhandelspreis (KHP)	400.00
Steuerbelastung 10 % von KHP	40.00

6.4.6 Steuertarif für elektronische Zigaretten

Die Steuer für nikotinhaltige Flüssigkeiten oder nikotinhaltige Nachfüllungen / Kartuschen für wiederverwendbare E-Zigaretten beträgt Fr. 0.20 je Milliliter.

	Beispiel
100 nikotinhaltige Flaschen zu 10 ml = 1000 ml	
Steuerbelastung Fr. 0.20 je ml	Fr. 200.00

Die Steuer für Einweg-E-Zigaretten mit oder ohne Nikotin beträgt Fr. 1.00 je Milliliter.

	Beispiel
100 Einweg-E-Zigaretten zu 2 ml = 200 ml	
Steuerbelastung Fr. 1.00 je ml	Fr. 200.00

6.4.7 Festsetzung der Steuersätze

Importeure von Tabakfabrikaten können diese im Voraus mit der Anmeldung von Tabakfabrikaten (Einfuhr), Formular 50.44, bei TABI anmelden. TABI setzt die Tabaksteuersätze für diese Produkte fest. Für Einweg-E-Zigaretten, nikotinhaltige Flüssigkeiten und nikotinhaltige Nachfüllungen (Kartuschen) für wiederverwendbare E-Zigaretten werden keine Produktanmeldungen erstellt, ausser für Importeure mit Steuerlager. Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Tabaksteuer ist die Menge in Milliliter und geht aus den Begleitpapieren hervor.

Bei Einfuhren von Tabakfabrikaten, für die keine Anmeldungen vorliegen, ist der Steuersatz nach dem entsprechenden Steuertarif zu berechnen. Der Steuersatz ist gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rappen aufzurunden. Im Internet ist eine Berechnungstabelle verfügbar, www.bazg.admin.ch/Informationen/Firmen/Inland-Abgaben/Tabaksteuer.

Für Sortimentspackungen mit Tabakfabrikaten verschiedener Art, verschiedener Preislagen oder verschiedener Marken sind die Steuersätze bei TABI zu erfragen. TABI legt den Ansatz pro Sortiment fest. Für die korrekte Besteuerung ist der Steuersatz in den e-dec-Anmeldungen mit 1000 zu multiplizieren.

Einfuhrangaben unten: 1000 Sortimente von 200 Zigarren, für die von TABI ein Sortimentsansatz von Fr. 0.84 festgelegt wurde.

Veranlagungsbeispiel für Sortimente:

Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz):

Tabaksteuer – 450, 002, 1000, ---, 840.00

6.4.8 Einfuhrveranlagung von Feinschnitttabak

1				GESPERRT	
Feinschnitt				2403.1900	999
☒ Handelswaren	☐ Präferenz IE	Veranlagungstyp: Tabak			
Eigenmasse: 100.000	Rohmasse: 120.0	Stat. Wert.: 3'475	Zollansatz: 553.00		
		MWST-Wert: 3'475	MWST [%]: 8.1		
Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig					
☒ Nettoveranlagung	Tarazuschlag [%]: 15				
Nettogewicht: 100.0	ber. Gewicht: 115.0				
Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Revers Tabak, BAZG-TAB2, 8000, ---, ---					
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Karton, 1, 1/0001					
Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol-%, Ansatz): Tabaksteuer, 450, 001, 100, 98.50 SOTA-Geb., 465, 002, 100, ---, 1.73 Tabakprävention, 470, 002, 100, ---, 1.73					
Zusatzinformationen:					
Laufnummer: 2		Produkthauptgruppe: 03	Kleinhandelspreis: 210.00		
Produktuntergruppe: 02		Bezeichnung: Golden Virginia			

Erläuterungen:

- Veranlagungstyp = Tabak
- Bewilligungspflichtcode = bewilligungspflichtig
- Nummer = Reversnummer
- Bewilligende Stelle = BAZG-TAB2
- Zusatzinformationen = siehe Tabelle Zusatzangaben Ziffer 6.2 und Produktstammfile

6.4.9 Einfuhrveranlagung von Zigarren

1				GESPERRT	
Zigarren				2402.1000	999
☒ Handelswaren	☐ Präferenz DO	Veranlagungstyp: Tabak			
Eigenmasse: 0.300	Rohmasse: 1.0	Stat. Wert.: 37	Zollansatz: 1'445.00		
	Zusatzmenge: 20	MWST-Wert: 38	MWST [%]: 8.1		
Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig					
☒ Nettoveranlagung	Tarazuschlag [%]: 30				
Nettogewicht: 0.300	ber. Gewicht: 0.4				
Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):					
Revers Tabak, BAZG-TAB2, 8000, ---, ---					
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):					
Karton, 1, 1/0001					
Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol-%, Ansatz):					
Tabaksteuer, 450, 002, 20, 112.60					
Zusatzinformationen:					
Laufnummer: 666		Produkthauptgruppe: 01		Kleinhandelspreis: 10.50	
Produktuntergruppe: 04		Bezeichnung: Zino Classic Torpedo Cello 20'S			

Erläuterungen:

- Veranlagungstyp = Tabak
- Bewilligungspflichtcode = bewilligungspflichtig
- Nummer = Reversnummer
- Bewilligende Stelle = BAZG-TAB2
- Zusatzinformationen = siehe Tabelle Zusatzangaben Ziffer 6.2 und Produktstammfile

6.4.10 Einfuhrveranlagung von Zigaretten

1				GESPERRT	
Zigaretten				2402.2020	999
☒ Handelswaren	☐ Präferenz IE	Veranlagungstyp: Tabak			
Eigenmasse: 1283.400	Rohmasse: 1593.2	Stat. Wert.: 7'094	Zollansatz: 744.00		
	Zusatzmenge: 1'380'000	MWST-Wert: 7'394	MWST [%]: 8.1		
Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig					
☒ Nettoveranlagung	Tarazuschlag [%]: 10				
Nettogewicht: 1283.400	ber. Gewicht: 1411.8				
Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):					
Revers Tabak, BAZG-TAB2, 8006, ---, ---					
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):					
Karton, 138, ---					
Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol-%, Ansatz):					
Tabaksteuer, 450, 002, 1380000, 212.10					
SOTA-Geb., 465, 001, 1380000, ---, 1.30					
Tabakprävention, 470, 001, 1380000, ---, 1.30					
Zusatzinformationen:					
Laufnummer: 1		Produkthauptgruppe: 02		Kleinhandelspreis: 0.298	
Produktuntergruppe: 03		Bezeichnung: Magnum Red			

Erläuterungen:

- Veranlagungstyp = Tabak
- Bewilligungspflichtcode = bewilligungspflichtig
- Nummer = Reversnummer
- Bewilligende Stelle = BAZG-TAB2
- Zusatzinformationen = siehe Tabelle Zusatzangaben Ziffer 6.2 und Produktstammfile

6.4.11 Einfuhrveranlagung von Pfeifentabak

1				GESPERRT	
Pfeifentabak				2403.1900	999
☒ Handelswaren	☐ Präferenz: DE	Veranlagungstyp: Tabak			
Eigenmasse: 5.000	Rohmasse: 10.0	Stat. Wert.: 255	Zollansatz: 553.00		
		MWST-Wert: 256	MWST [%]: 8.1		
Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig					
☒ Nettoveranlagung	Tarazuschlag [%]: 15				
Nettogewicht: 5	ber. Gewicht: 5.8				
Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):					
Revers Tabak, BAZG-TAB2, 8000, ---, ---					
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):					
Karton, 1, Adresse					
Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol-%, Ansatz):					
Tabaksteuer-450, 001, 5, ---, 49.60*					
Zusatzinformationen:					
Laufnummer: 23		Kleinhandelspreis: 310.00	Produkthauptgruppe: 3		
Produktuntergruppe: 01		Bezeichnung: Davidoff Royalty Tin 50g			

Erläuterungen:

- Veranlagungstyp = Tabak
- Bewilligungspflichtcode = bewilligungspflichtig
- Nummer = Reversnummer
- Bewilligende Stelle = BAZG-TAB2
- Zusatzinformationen = siehe Tabelle Zusatzangaben Ziffer 6.2 und Produktstammfile

6.4.12 Einfuhrveranlagung von elektronischen Einwegzigaretten

1				GESPERRT	
Elektronische Einwegzigaretten, Inhalt 2 ml				2404.1290	914
☒ Handelswaren	☐ Präferenz: CN	Veranlagungstyp: Tabak			
Eigenmasse: 357.600	Rohmasse: 560.5	Stat. Wert.: 38'294	Zollansatz: 0.00		
	Zusatzmenge: 12'000	MWST-Wert: 38'294	MWST [%]: 8.1		
Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig					
Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):					
Revers Tabak, BAZG-TAB2, 8012, ---, ---					
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):					
Karton, 50 -					
Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.%, Ansatz):					
Tabaksteuer-450, 003, 24000, ---, 1.00*					
Zusatzinformationen:					
Laufnummer: 999		Produkthauptgruppe: 5		Produktuntergruppe: 01	

Erläuterungen:

- Veranlagungstyp = Tabak
- Bewilligungspflichtcode = bewilligungspflichtig
- Nummer = Reversnummer
- Bewilligende Stelle = BAZG-TAB2
- Zusatzinformationen = siehe Tabelle Zusatzangaben Ziffer 6.2 und, bei Einführen für Steuerlager, Produktstammdatei

6.4.13 Einfuhrveranlagung von nikotinhalten Flüssigkeiten für nachfüllbare elektronische Zigaretten

1**Nikotinhaltige Flüssigkeiten für nachfüllbare elektronische Zigaretten****2404.1290****GESPERRT****916**

Handelswaren



Präferenz: GB

Veranlagungstyp: Tabak

Eigenmasse: 95.000

Rohmasse: 100.0

Stat. Wert.: 4'619

Zollansatz: 0.00

MWST-Wert: 4'769

MWST [%]: 8.1

Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig

Bewilligungen (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):

Revers Tabak, BAZG-TAB2, 8043, ---, ---

Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):

Karton, 10 -

Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz):

Tabaksteuer-450, 003, 9000, ---, 0.2*

Zusatzinformationen:

Laufnummer: 999

Produkthauptgruppe: 5

Produktuntergruppe: 02

Erläuterungen:

- Veranlagungstyp = Tabak
- Bewilligungspflichtcode = bewilligungspflichtig
- Nummer = Reversnummer
- Bewilligende Stelle = BAZG-TAB2
- Zusatzinformationen = siehe Tabelle Zusatzangaben Ziffer 6.2 und, bei Einführen für Steuerlager, Produktstammliste

6.4.14 Einfuhrveranlagung von nicht für den Kleinhandel verpacktem Feinschnitt- oder Rauchtabak

Reversinhaber der Nummernserie 1000-7999 können Feinschnitt- oder Rauchtabak, der nicht für den Kleinhandel verpackt ist und der zur gewerblichen Herstellung von Tabakfabrikaten verwendet wird, steuerbefreit einführen. Diese Produkte sind auch von der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) und der Tabakpräventionsfondsabgabe befreit.

6.4.15 Einfuhrveranlagung von Tabakfabrikaten für zugelassene Steuerlager

Hersteller und Importeure von Tabakfabrikaten, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, dürfen Tabakfabrikate unter Steueraussetzung in einem zugelassenen Steuerlager herstellen, bearbeiten und bewirtschaften. Der Betrieb eines zugelassenen Steuerlagers ist nur mit einer Bewilligung von TABI möglich und steht unter dessen Kontrolle. Betreiber von zugelassenen Steuerlagern, welche die Tabakfabrikate im grenzüberschreitenden Verkehr versenden oder empfangen, müssen grundsätzlich den Status als ZE und/oder ZV besitzen. In begründeten Einzelfällen kann TABI von dieser Anforderung absehen.

Reversinhaber mit einer Bewilligung zur Bewirtschaftung eines zugelassenen Steuerlagers können Tabakfabrikate bei der Einfuhr unter Aussetzung der Tabaksteuer, der Abgabe SOTA und der Tabakpräventionsabgabe veranlagern. Die ausgesetzten Abgaben werden bei der Auslagerung fällig und von TABI erhoben.

Beispiel Zigaretten:

Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz):

Tabaksteuer – 450, 202, 140000, ---, 212.10

SOTA – 465, 201, 140000, ---, 1.30

Tabakprävention – 470, 201, 140000, ---, 1.30

Beispiel Feinschnitttabak:

Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz):

Tabaksteuer – 450, 201, 12.5, ---, 82.50

SOTA – 465, 202, 12.5, ---, 1.73

Tabakprävention – 470, 202, 12.5, ---, 1.73

Beispiel Einweg E-Zigaretten:

Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz):

Tabaksteuer – 450, 203, 2000, ---, 1.00

Beispiel nikotinhaltige Flüssigkeiten für nachfüllbare elektronische Zigaretten:

Zusatzabgaben (Art, Schlüssel, Menge, Vol.-%, Ansatz):

Tabaksteuer – 450, 203, 2000, ---, 0.20

6.4.16 Einfuhrveranlagung von inländischen Rückwaren

Einführen von Tabakfabrikaten in ein zugelassenes Steuerlager können unter Aussetzung der Tabaksteuer gemäss Ziffer 6.4.12 vorgenommen werden.

Die anderen Sendungen können steuerfrei eingeführt werden, wenn die Steuer nicht anlässlich der Ausfuhr zurückerstattet wurde.

Bei Sendungen im Postverkehr mit einem Bruttogewicht unter 2 kg und Rücksendegrund Annahmeverweigerung kann die Steuerbefreiung von Amtes wegen gewährt werden.

6.4.17 Einfuhrveranlagung von Mustern

Zum Konsum bestimmte Muster von Tabakfabrikaten sind steuerpflichtig. Mustersendungen können ohne die vorgeschriebenen Angaben auf den Kleinhandelspackungen und ohne Revers zugelassen werden. In diesem Fall ist die Reversnummer 8999 anzugeben. Fehlt der zur Ermittlung des Tabaksteueransatzes notwendige Kleinhandelspreis, sind für die Tabaksteuerberechnung folgende Steuersätze anwendbar:

Art	Preis	Steuersatz
Zigaretten	Fr. 0.375 je Stück	Fr. 212.10 je 1000 Stück
Beedies	Fr. 0.10 je Stück	Fr. 8.60 je 1000 Stück
Zigarillos	Fr. 0.50 je Stück	Fr. 12.60 je 1000 Stück
Longfiller-Zigarren (von Hand gerollt, in der Regel aus Übersee)	Fr. 10.00 je Stück	Fr. 107.60 je 1000 Stück
Mediumfiller-Zigarren (von Hand verarbeitete Longfiller-Nebenprodukte)	Fr. 4.00 je Stück	Fr. 47.60 je 1000 Stück
Shortfiller-Zigarren (maschinell hergestellt)	Fr. 3.00 je Stück	Fr. 37.60 je 1000 Stück
Feinschnitttabak zum Selberdrehen	Fr. 176.00 je kg	Fr. 90.00 je kg Eigenmasse
Wasserpfeifentabak	Fr. 176.00 je kg	Fr. 90.00 je kg Eigenmasse
Pfeifentabak	Fr. 150.00 je kg	Fr. 24.00 je kg Eigenmasse
Kau- und Schnupftabak sowie Snus	Fr. 500.00 je kg	Fr. 50.00 je kg Eigenmasse
Tabakfabrikate zum Erhitzen	Fr. 0.40 je Stück	Fr. 64.00 je 1000 Stück

Werden die Muster zu einem anderen als dem Konsumzweck eingeführt, sind bei TABI weitere Informationen einzuholen.

6.4.18 Handelsvorschriften

Tabakfabrikate dürfen nur in Kleinhandelspackungen eingeführt werden.

Als Kleinhandelspackungen gelten:

- Zigarren, Zigarillos und Zigaretten:
 - Packungen mit einem Inhalt von höchstens 100 Stück. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Sortimentspackungen. Darunter sind Packungen zu verstehen, die Tabakfabrikate verschiedener Art, verschiedener Preislagen oder verschiedener Handelsmarken enthalten.
- Rauchtabak und Zigarrenabschnitte:

- Packungen mit einem Inhalt von höchstens 250 g für Feinschnitt (unter 1,2 mm Schnittbreite) und
- Packungen mit einem Inhalt von 1000 g für Grobschnitt (Pfeifentabak), Wasserpfeifentabak und Zigarrenabschnitte
- Kau-, Rollen- und Schnupftabak
 - Für diese Produkte ist keine Mengbeschränkung des Inhalts vorgeschrieben.

Die Kleinhandelspackungen müssen folgende Angaben aufweisen:

- Kleinhandelspreis in Franken;
- Reversnummer oder Firmenbezeichnung der Importeurin oder des Importeurs;
- Bei Schnitt-, Rollen- Kau- und Schnupftabak ausserdem das Gewicht des Inhalts.

Bei elektronischen Zigaretten genügt die Reversnummer oder die Firmenbezeichnung, das Fehlen des Kleinhandelspreises ist nicht zu beanstanden.

Sendungen mit Packungen, auf denen eine dieser Angaben fehlt, oder Sendungen, die andere als Kleinhandelspackungen enthalten, dürfen nur mit Bewilligung von TABI veranlagt werden.

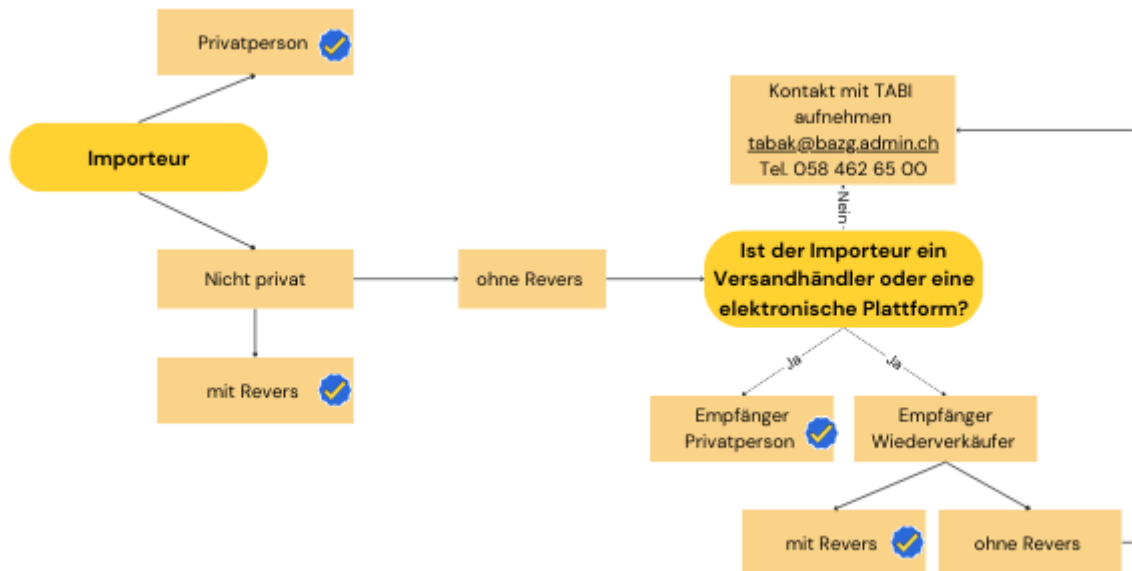
Die Packungen müssen zudem mit einer entsprechenden Warnung des Bundesamts für Gesundheit versehen sein. Diese Auflage muss jedoch erst im Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten erfüllt sein. Der Importeur oder der Verkäufer können mangelhafte oder fehlende Warnhinweise bis zu diesem Zeitpunkt beheben.

6.4.19 Importeurangaben beim Versandhandel

Verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen wie die Entrichtung der Tabaksteuer und die Erfüllung der Handelsvorschriften, ist gemäss TStG der Importeur.

Seit Januar 2025 unterliegen auch elektronische Plattformen, wie z.B. Amazon, der MWST-Pflicht und sind in den Einfuhrzollanmeldungen als Importeur aufzuführen. Informationen dazu sind in der [MWST-Branchen-Info 27](#) der Eidg. Steuerverwaltung und in der Richtlinie R-69-01 Ziffern 2.1.4 und 2.3.2, R-69-05 Ziffer 1.1.3, R-69-08, D-69-26 Ziffer 2 Plattformbesteuerung zu finden.

Ist in der Einfuhrzollanmeldung als Importeur ein Versandhändler oder eine elektronische Plattform angemeldet, ist in Sachen Tabaksteuer **der Empfänger** massgebend. Kollektive Zollanmeldungen «Diverse Empfänger», bzw. Sammelsendungen sind nicht möglich, da der Empfänger jeder Sendung bekannt sein muss.



6.5 Spezialprodukte

6.5.1 Beedies

Beedies bestehen aus ungefähr 0,2 Gramm grob zerkleinertem, unvermishtem Tabak, anstelle von Papier in ein Ebenholzbaum-Blatt eingewickelt, in leicht konischer Form und verschiedenen Längen (von ungefähr 6 - 8 cm), der mit einem dünnen Faden zusammengehalten wird. Beedies werden wie Zigarren besteuert.

Veranlagung	
Tarifnummer	2402.2020 Zigaretten
Steuertarif	wie Zigarren
Code Produkthauptgruppe	1 (Zigarren)
Code Produktuntergruppe	10 (Beedies)

6.5.2 Blunts - Tabakblätter zum Rollen

Blunts sind (natürliche oder homogenisierte) Tabakblätter zum Selberdrehen von Zigaretten und anderen Fabrikaten. In der Regel werden diese Tabakblätter in den verschiedensten Geschmacksrichtungen aromatisiert. Blunts werden gerollt oder in flachem Zustand angeboten und sind einzeln oder in kleiner Stückzahl in Kunststoffbeuteln verpackt. Verbreitet ist auch der Bezeichnungszusatz «Wrap».

Veranlagung	
Tarifnummer	2403.9100 für Blunts aus homogenisiertem Tabak
Tarifnummer	2403.9990 für Blunts aus Tabakblättern
Steuertarif	ohne
Code Produkthauptgruppe	1 (Zigarren)
Code Produktuntergruppe	11 (Blunts)

6.5.3 Dampfsteine, Molasse für Dampfsteine und ähnliche Produkte

Dampfsteine sind ein Ersatzprodukt für Wasserpfeifentabak. Sie bestehen aus kleinen Mineralteilen, Glycerin (Glycerol) und Aroma.

Veranlagung	
Tarifnummer	2404.1210, 1290, 1910 oder 1990
Steuertarif	wie Wasserpfeifentabak

Aromatisierte Molasse wird verwendet, um das Aroma von Dampfsteinen zu verstärken oder aufzufrischen.

Es gibt auf dem Markt ähnliche Produkte, bei denen der Stein durch Zellulose ersetzt wird. Für diese gelten hinsichtlich der Besteuerung die gleichen Vorgaben wie für Wasserpfeifentabak.

6.5.4 Tabakfabrikate zum Erhitzen

Es handelt sich dabei um Tabakerzeugnisse in Form einer kurzen Zigarette mit Filter oder Kapseln zum Erhitzen in einem Gerät.

Veranlagung	
Tarifnummer	2404.1100
Steuertarif	wie «andere Tabakfabrikate» 16 % des Kleinhandelspreises
Code Produkthauptgruppe	3 (Schnitttabak)
Code Produktuntergruppe	06 (andere)

6.6 Ausfuhr von Rohmaterial

Rohtabak und Tabakabfälle der Tarifnummern 2401.1010, 2010 und 3010, homogenisierter Tabak (TN 2403.9100) und expandierter Tabak (TN 2403.9940) können nur mit e-dec Export oder Passar veranlagt werden.

6.7 Ausfuhr von Tabakfabrikaten

6.7.1 Allgemeines

Tabakfabrikate dürfen nur in Kleinhandelspackungen ausgeführt werden.

Die Angabe des Kleinhandelspreises und der Reversnummer oder der Firmenbezeichnung auf den Packungen ist bei Ausfuhrsendungen nicht erforderlich.

6.7.2 Ausfuhr ohne Steuerrückerstattung

Die Veranlagung ist zwingend mit e-dec Export oder Passar vorzunehmen.

6.7.3 Ausfuhr mit Antrag auf Steuerrückerstattung

Die Veranlagung ist mit e-dec Export (Übergangslösung bis Anmeldung von Tabak in Passar möglich) vorzunehmen. Die Möglichkeit zur Abfertigung mit Formular 11.44 besteht weiterhin.

6.7.4 Ausfuhr aus einem zugelassenen Steuerlager

Die Veranlagung ist grundsätzlich mit e-dec Export vorzunehmen (Übergangslösung bis Veranlagung in Passar möglich). Die Möglichkeit zur Abfertigung mit Formular 11.44 besteht weiterhin.

6.7.5 Verwendung Formular 11.44

Die Abschnitte des Formulars 11.44 sind wie folgt zu verwenden:

Abschnitt A ist täglich TABI zu senden. Die Nummern der Formulare 11.44 sind im Verzeichnis der versandten Scheine aufzuführen.

Abschnitte B und C sind dem Warenführer zur Weiterleitung an den Versender auszuhändigen.

6.7.6 Angaben in der Ausfuhrzollanmeldung e-dec

Bei Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Rückerstattung oder aus einem Steuerlager sind die zusätzlichen Angaben unter Zusatzinformationen notwendig.

Rubrik Zusatzinformationen	Ausfuhr mit Rückerstattung	Ausfuhr aus Steuerlager
Reversnummer	x	x
Laufnummer	x	x
Ansatz	x	x
Besondere Masseinheit	x	x
Rückerstattung Tabak	ja	nein
Tabakfabrikate aus Steuerlager	nein	ja
Produkthauptgruppe	x	x
Produktuntergruppe	x	x

Ergänzende Bemerkungen:

Die zusätzlichen Angaben müssen mit den allenfalls bei TABI hinterlegten Produktanmeldungen (Form. 50.44 / 50.45) übereinstimmen.

6.7.7 Ausländische Rückwaren

Anträge auf Rückerstattung der Tabaksteuer, der Abgabe SOTA und der Tabakpräventionsabgabe unterliegen den Bestimmungen von Art. 24 TStG und Art. 11 TStV. Die Tabakfabrikate werden entweder wiederausgeführt (Ziffer 6.7) oder vernichtet (Ziffer 7.2).

6.7.8 Ausfuhr von Zigaretten nach Samnaun

Für in das schweizerische Zollausschlussgebiet Samnaun gelieferte Zigaretten mit Schweizer Aufmachung gelten folgende Bestimmungen: Anhand der Zigarettenpackungen bzw. der Stangen muss ersichtlich sein, dass die Zigaretten nur für den Duty-free-Verkauf bestimmt sind. Damit soll verhindert werden, dass in Samnaun gekaufte Zigaretten unversteuert im Schweizer Zollgebiet weiterverkauft werden können. Der Hinweis muss so auf der Verpackung angebracht werden, dass er einerseits gut lesbar, andererseits nicht zu entfernen ist, ohne dass die Zigarettenpackungen oder Stangen beschädigt oder geöffnet werden.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

- Je Marke, Sorte und Aufmachung mit einem jährlichen Absatz in Samnaun von weniger als 400'000 Stück Zigaretten muss die Zigarettenstange gekennzeichnet sein (nicht entfernbarer Kleber, Aufdruck usw.);
- je Marke, Sorte und Aufmachung mit einem jährlichen Absatz in Samnaun von mehr als 400'000 Stück Zigaretten muss nebst der Zigarettenstange auch jede einzelne Zigaretenschachtel speziell gekennzeichnet sein (Vermerk «duty-free» anstelle des Preises, Vermerk auf Schachtel oder Zellophan usw.).

Zigarettenhersteller und Importeure haben TABI jeweils bis Ende Februar die Menge der Zigaretten zu melden, die im Vorjahr nach Samnaun geliefert wurden. Wird der Schwellenwert von 400'000 Stück Zigaretten überschritten, müssen die Zigaretenschachteln ebenfalls gekennzeichnet werden. Diese Anpassungen haben jeweils per 1. August desselben Jahres zu erfolgen.

6.8 Lagerverfahren

6.8.1 Zollfreilager

Wer Tabakfabrikate in einem Zollfreilager einlagern will, muss dies nach Art. 28 TStV TABI vorgängig schriftlich melden. TABI kann diese Meldepflicht zusätzlich dem Lagerhalter auferlegen.

6.8.2 Offene Zolllager

Wer Tabakfabrikate in einem offenen Zolllager bearbeiten und bewirtschaften will, muss dies nach Artikel 29 TStV TABI vorgängig schriftlich melden. TABI kann diese Meldepflicht zusätzlich dem Lagerhalter auferlegen.

6.8.3 Versandhandel ab Zolllager

Der an Private gerichtete Versandhandel mit unversteuerten Tabakfabrikaten im Zollgebiet ist nicht gestattet (Art. 27 TStV). Es ist demzufolge untersagt, von den Zollfreilagern und OZL aus unversteuerte Tabakfabrikate an Private zu vertreiben. TABI kann Unternehmen mit Sitz in der Schweiz auf Gesuch hin für andere Tabakfabrikate als Zigaretten und Feinschnitttabak Ausnahmen bewilligen.

6.8.3.1 Versandbedingungen und Auflagen

Die Zollerklärungen (CN22 oder CN23), die Luftfrachtbriefe sowie die Rechnungen zu den Sendungen müssen wahrheitsgetreu ausgefüllt sein und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sprachen: Englisch, Französisch oder eine andere offizielle Sprache im Bestimmungsland;
- die Warenbeschreibung muss die handelsübliche Bezeichnung des vertriebenen Tabakfabrikats enthalten;
- die Tarifnummer nach dem Harmonisierten System muss auf der Zollerklärung und den Frachtbriefen vermerkt sein;
- der Warenwert muss dem wirklichen Wert, das heisst dem Verkaufswert entsprechen;
- aus den Dokumenten muss klar hervorgehen, dass es sich um kommerzielle Sendungen handelt (in den Zollerklärungen muss das Kästchen «Handelsware» angekreuzt sein);
- die Adresse des Absenders muss gut lesbar auf der Aussenseite der Verpackung stehen und
- Bestellungen eines einzelnen Kunden dürfen nicht auf mehrere Sendungen aufgeteilt sein.

Zusätzlich zu diesen Versandbedingungen muss die für den Versandhandel verantwortliche Person oder ihr Vertreter die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Auf der Internetseite, über die das Unternehmen seine Tabakfabrikate vertreibt, muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Produkte im Zielland nach den dort geltenden Vorschriften zu versteuern sind, und
- die betreffenden Unternehmen müssen TABI jährlich bis Ende Januar für das Vorjahr die Art und Menge der vertriebenen Produkte melden.

7 Besonderheiten

7.1 Vernichtung von Rohtabak, homogenisiertem oder expandiertem Tabak inklusive expandierte Rippen

7.1.1 Gesuch

Die steuerpflichtige Person muss vor der Vernichtung ein entsprechendes Gesuch mit Angabe der Mengen und Tabaksorten bei der LE einreichen.

7.2 Vernichtung von Tabakfabrikaten

7.2.1 Voraussetzungen für die Rückerstattung

Die Tabaksteuer, die Abgaben für den Tabakpräventionsfonds und den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) auf im Inland hergestellten und auf eingeführten Tabakfabrikaten werden den Steuerpflichtigen zurückerstattet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Sie werden dem BAZG in unveränderter Kleinhandelspackung
- innert zwei Jahren nach der Entrichtung der Steuer vorgewiesen
- und unter Zollkontrolle unbrauchbar gemacht oder für die Wiederverwendung in der Fabrikation hergerichtet (Art. 24 TStG).

7.2.2 Gesuch

Vorab muss bei der zuständigen LE ein Gesuch für die zu vernichtenden Tabakfabrikate eingereicht werden. Im Gesuch muss angegeben werden, ob es sich um eingeführte oder im Inland hergestellte Tabakfabrikate handelt. Zudem müssen die Lauf- und Reversnummern, die Verkaufspreise, die Steuersätze und der Steuerbetrag der versteuerten Tabakfabrikate aufgeführt und der Steuerstatus (in zugelassenen Steuerlagern oder in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt) vermerkt sein.

Bei eingeführten Produkten sind den Gesuchen die Veranlagungsverfügungen beizulegen.

Bei Wickeln (TN 2402.1000) und Rauchtabak zur gewerblichen Herstellung von Tabakfabrikaten richtet sich das Vorgehen nach Ziffer 7.1.

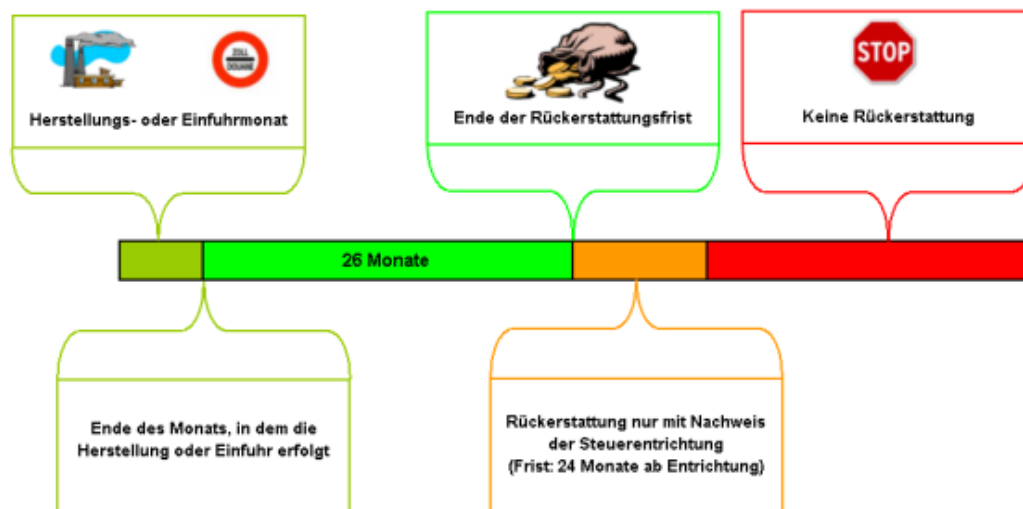
7.2.3 Kontrolle der Rückerstattungsfrist bei inländischen und eingeführten Tabakfabrikaten von Steuerpflichtigen mit Zahlungsstundung

Die Rückerstattungsfrist beginnt ab der Zahlung der Steuer. Deshalb müssen der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld und die Zahlungsfrist bekannt sein.

Die Steuerschuld entsteht für im Inland ausserhalb zugelassener Steuerlager hergestellte Tabakfabrikate, sobald sie für die Abgabe an den Verbraucher fertig verpackt sind, für eingeführte Tabakfabrikate bei der Entstehung der Zollschuld und für Tabakfabrikate in zugelassenen Steuerlagern im Zeitpunkt, in dem sie das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden (Art. 9 TStG).

Hersteller und Betreiber zugelassener Steuerlager sowie Importeure mit Zahlungsstundung müssen die Steuer bis am letzten Tag des zweiten Monats entrichten, der auf die Entstehung der Steuerschuld folgt (Art. 19 TStG).

Für sämtliche Tabakfabrikate, die innerhalb von 26 Monaten ab Ende des Monats vernichtet werden, in dem sie hergestellt oder eingeführt worden sind, kann die Rückerstattung der Steuer nach folgendem Schema erfolgen:



Liegt für aus zugelassenen Steuerlagern in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Tabakfabrikate das Herstellungs- oder Einfuhrdatum länger als 26 Monate zurück, muss die gesuchstellende Person das Datum und den Betrag der Steuerentrichtung belegen (Art. 11 Abs. 2 TStV).

7.2.4 Kontrolle der Rückerstattungsfrist bei eingeführten Tabakfabrikaten von Steuerpflichtigen ohne Zahlungsstundung

Die Steuerschuld entsteht gleichzeitig mit der Zollschuld, das heisst im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung. Die Frist für die Steuerrückerstattung beträgt somit zwei Jahre ab der Annahme der Zollanmeldung.

Den Rückerstattungsge suchen müssen die Veranlagungsverfügungen beigelegt sein.

7.2.5 Abgaben für den Tabakpräventionsfonds und den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA)

Für die Rückerstattung dieser Abgaben gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Rückerstattung der Tabaksteuer.

7.3 Nachversteuerung bei Preiserhöhungen

Der vom Hersteller oder Importeur auf den Kleinhandelspackungen aufgedruckte Preis darf beim Verkauf nicht überschritten werden, Artikel 10 TStG. Gerade bei Zigarren kommt es vor, dass die Detailverkaufspreise regelmässig erhöht werden. Die Importeure können bei Preiserhöhungen für selbst eingeführte und versteuerte Tabakfabrikate und Ersatzwaren bei TABI ein Gesuch um Nachversteuerung stellen.

Folgende Bedingungen müssen dazu erfüllt sein: die Produkte sind nicht verkauft und befinden sich im Lager des Importeurs.

Das Gesuch um Nachversteuerung muss folgende Angaben enthalten: Reversnummer, Marke und Bezeichnung, Anzahl Stück, beide Detailverkaufspreise (vor und nach der Preiserhöhung), beide Steuersätze, Differenz des Steuerbetrags. TABI prüft das Gesuch und nimmt bei Bewilligung des Antrags die Nachversteuerung vor.